

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 21/29**

**2020-0.829.020**

**Bundesgesetzes, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird**

**Referent: Univ.-Prof. Dr. Alfred Noll, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Grundsätzlich ist das im Entwurf angeführte Ziel der „Erhaltung der Vielfalt an Anbietern und zur Förderung des Auf- und Ausbaus des digitalen Angebots in der Medienlandschaft“ (§ 33a Abs 1 des Entwurfs) selbstverständlich zu begrüßen; auch die dafür in Aussicht gestellten Mittel von regulär 15 Mio Euro/Jahr und 34 Mio Euro zum Start 2021 sind definitiv sachlich gerechtfertigt. Es steht allerdings ernsthaft in Zweifel, ob das vom Entwurf anvisierte Ziel angesichts der unternehmensbezogenen Ausrichtung der Förderung durch den vorliegenden Entwurf wirklich befördert wird.

Zu bedauern ist grundsätzlich, dass Wissenschaft und Forschung (das zukunftsweisende und bedeutende Feld weiterer oder auch nachholender Digitalisierung) im Entwurf nicht vorkommt. Implizit (bzw nur aus den Erläuterungen ablesbar) zielt der Entwurf auch auf die Förderung von „Bezahlhalten“ ab – eine medienpolitische Strategie, die innovations- und sozialpolitisch problematisch ist und jedenfalls in die Marktentwicklung eingreift, weil damit per se eine Entscheidung über das medienunternehmerische Geschäftsmodell getroffen wird, das möglicherweise für den jeweiligen content nicht angemessen ist.

#### **Zu Abs 4 (§ 33a – Fördergegenstand, Mittel und Förderungswerber):**

Offenkundig soll die in Aussicht genommene Förderung gem § 33a Abs 3 sich im Wesentlichen auf schon bestehende, tradierte und bereits am Markt etablierte Unternehmen und deren Geschäftsmodelle beziehen; die Förderung soll ja nur jenen Medien-Unternehmen (!) zukommen, die schon jetzt (relativ) groß sind und ihren Markteintritt längst hinter sich haben. Daraus ergibt sich aus beihilfen- und europarechtlicher Perspektive eine gewisse Problematik, denn eo ipso wird durch eine Förderung ausschließlich bereits bestehender Medienunternehmen der Markteintritt von neuen (innovativen) Marktteilnehmern erschwert. Die staatliche Förderung ausschließlich jener, die schon bisher am Markt teilnehmen, ist nicht innovationsfördernd, sondern struktur- und geschäftsmodellstabilisierend.

Dies wird durch die Erläuterungen bestätigt, in denen einerseits davon die Rede ist, dass erklärtermaßen sichergestellt werden soll, dass am Medienmarkt bereits etablierte, traditionelle Unternehmen bei der digitalen Transformation unterstützt werden sollen und die Förderung nicht einem neu gegründeten Unternehmen als einkalkulierbare Starthilfe dienen darf, während andererseits jene Medienunternehmen, die schon bisher als Haupttätigkeit eine Online-Zeitung oder einen Abrufdienst betreiben, nicht mehr „digital transformiert“ werden und daher ebenfalls keine Förderung beanspruchen können. Anders gesagt: Es soll öffentliches Geld dafür verwendet werden, jene etablierten Unternehmen, die es bis heute nicht geschafft haben, ihr Geschäftsmodell (privat) erfolgreich zu transformieren, nun darin (öffentlich) zu unterstützen, diesen Transformationsschritt verspätet nachzuholen. Damit werden letztlich – nach einem Vierteljahrhundert Internet – diejenigen mit öffentlichen Mitteln belohnt, die mangels eigener Innovationsfreude bzw -fähigkeit die Zeit „verschlafen“ haben, während diejenigen, die schon bisher und in Hinkunft neu auf Digitalisierung des Medienmarktes setzen, „leer“ ausgehen. Damit wird eine wesentliche Zielsetzung des Entwurfs, nämlich innovationsfördernd zu sein, in gewisser Weise konterkariert.

Aus medienökonomischer Perspektive darf darauf hingewiesen werden, dass eine Förderung, die einige bestehende Marktteilnehmer (nach den Verdiensten der Vergangenheit) fördert, weder zum Abbau von bestehender (für den österreichischen Markt typischer) Konzentration, noch zum Abbau von Markteintrittsbarrieren beiträgt – beides sind Hemmnisse für Innovation und Pluralität.

#### **Zu Abs 4 (§ 33c – Digitale Transformation):**

Entsprechend den Erläuterungen zu dieser in Aussicht genommenen Bestimmung des Entwurfs sollen auch „innovative Zustelllösungen, Content Management Systeme, Digital Asset Management Systeme, Userdatenmanagement und Ad-Delivery Lösungen“ (S 7 der Erläuterungen zu § 33c des Entwurfs) förderungswürdige Kosten sein. Diese Aussage bestärkt den Eindruck, dass der Entwurf hier die Verwendung öffentlicher Mittel in besonderem Maße für jene Medienunternehmen in Aussicht stellt, die derartige technologische Einrichtungen bis dato nicht geschaffen haben, während jene, die dies schon längst gemacht haben, weil es technologischer state of the art ist, diese Investitionen aus eigenem geleistet haben bzw leisten mussten. Es ist offenkundig, dass dadurch eine Marktverzerrung stattfindet.

#### **Zu Abs 4 (§ 33d – Digital-Journalismus):**

Das hier angeführte Förderungsziel („Maßnahmen zur Stärkung der journalistischen Tätigkeit [...] insbesondere die Gewährung von Mitteln für die geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildung von journalistischen Mitarbeitern sowie der Förderung von Lehrredaktionen und Volontariaten im Bereich des Digitaljournalismus“) lässt keine Qualitätskriterien hinsichtlich der Lehrinstitutionen erkennen und überlässt das Aufstellen von Kriterien vielmehr ausschließlich der Richtliniengestaltung durch die RTR-GmbH (§ 33f des Entwurfs); damit erscheint das Gesetz der notwendigen Determinierung zu ermangeln. Dem Gesetz fehlt es hier an klaren Kriterien für die Förderung von digitalem Journalismus.

#### **Zu Abs 4 (§ 33e – Jugendschutz und Barrierefreiheit):**

Sowohl das dezidierte Förderungsziel als auch dessen Ausgestaltung werden begrüßt.

#### **Zu Abs 4 (§ 33f – Förderrichtlinien):**

Die Festlegung des Inhaltes und der Höhe von Förderungen wird den von der RTR-GmbH zu erlassenden Richtlinien überlassen (vergleichbar der Privatrundfunkförderung). Da der Entwurf selbst keine gesetzliche Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderungsziele (Transformationsförderung, Digitaljournalismus, Jugendschutz/Barrierefreiheit etc) des Entwurfs festlegt, ist es der RTR-GmbH fast ins Belieben gestellt, sowohl den genaueren Inhalt der Förderung (Festlegung der Förderungskriterien), als auch die Höhe der Förderung für einzelne Unternehmen zu bestimmen. Sohin bleibt gesetzlich unbestimmt, wie die vom Gesetz lediglich apostrophierte (aber nicht geregelte) „sachgerechte Aufteilung“ der Fördermittel auszusehen hätte. Die Aufteilungskriterien sollten unbedingt im Gesetz selbst verankert werden, insbesondere in Hinsicht auf journalistische Arbeitsplätze, Mitgliedschaft im Presserat, extern qualitätsgesicherte Weiterbildung, Forschung, Evaluierung, etc.

Weil überdies auch unbestimmt bleibt, wie die Entwicklung im Bereich redaktionell gestalteter Inhalte vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbssituation laufend zu beobachten und wie potentiell negative Auswirkungen auf die österreichische Medienlandschaft im digitalen Bereich zu berücksichtigen sind (§ 33f Abs 2 des Entwurfs), taucht auch hier das Problem mangelnder gesetzlicher Bestimmtheit auf – hier wird eine rechtspolitisch durchaus nachvollziehbare Absicht nur mit ungenügender gesetzlicher Determiniertheit zum Ausdruck gebracht.

In Ergänzung zu dem oben ad § 33a des Entwurfs Gesagten lässt das in § 33f Abs 5 des Entwurfs gesetzlich eingeräumte Ermessen der RTR-GmbH, auch Vorauszahlungen an traditionelle Medienunternehmen zu gewähren, den Verdacht aufkeimen, dass hier eine realpolitisch gewollte Grundsubventionierung für nicht immer zwingend sinnvolle Digitalisierungsprojekte zum Leben erweckt werden soll oder doch zumindest ermöglicht wird; de facto liefe dies auf eine im Vorhinein gewährte „Basisförderung“ hinaus, zumal selbst bei „Fehlschlag“ (Nichterreichen der Förderungsziele) eine Rückzahlungspflicht für gewährte Förderungen nicht besteht (eine Rückzahlungsverpflichtung besteht gem § 33i Abs 3 letzter Satz des Entwurfs)

nur für „nicht widmungsgemäß“ verwendete Mittel, einerlei ob das Förderungsziel erreicht wurde oder nicht).

**Zu Abs 4 (§ 33g – Fachbeirat):**

Die Einrichtung eines Fachbeirates wird ausdrücklich begrüßt. Dieser Fachbeirat kann aber nur dann eine entsprechende Versachlichung der Förderung bewirken, wenn seinen (nicht bindenden) Empfehlungen entsprechende Nachdrücklichkeit zukommt. Zu kritisieren ist deshalb, dass die fünf Mitglieder des von der Bundesregierung ernannten Fachbeirates nur „ehrenamtlich“ beraten sollen. Damit sind Sachkundige Personen, die aus der Praxis kommen, von allem Anfang de facto ausgeschlossen, da derartige Personen – gerade, wenn sie in innovative Medienprojekte involviert sind – nicht über die notwendigen Zeit- und Finanzressourcen verfügen, um sich der umfänglichen und schwierigen Fachbeiratsarbeit zu widmen; bevorzugt werden dadurch jene Personen, denen es absehbar an einer Verbindung zur Praxis fehlt.

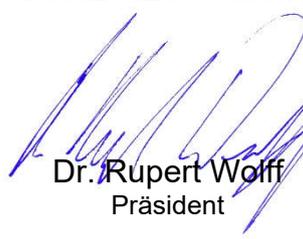
Problematisch ist auch die Verschwiegenheitspflicht für die Fachbeiratsmitglieder (alle Sitzungen und Empfehlungen des Fachbeirats sind nicht-öffentlich); dies läuft einer offenen, transparenten, wissenschaftsbasierten und diskursfördernden (zusammengefasst: modernen) Förderpolitik zuwider und steht in Hinsicht auf den vorliegenden Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes schon jetzt in einem gewissen Spannungsverhältnis zur alsbald vorliegenden Gesetzeslage.

Insgesamt handelt es sich beim vorliegenden Entwurf um einen Schritt in die richtige Richtung, der allerdings – will man die Medienlandschaft insgesamt im Auge behalten – zwingend weitere Schritte nach sich ziehen sollte, wenn die erklärten Förderungsziele erreicht werden sollen; hingewiesen sei auf die folgenden Themen: digital only-Förderung, Presseförderung, Medienförderung, ORF-G, etc, etc.

Der ÖRAK ersucht höflich um Kenntnisnahme und um Berücksichtigung der angeführten Punkte im Rahmen der parlamentarischen Ausschuss-Beratungen.

Wien, am 11. März 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

